

# **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)**

vom 01. Oktober 2025

Die Gemeinde Neuried erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis:

	<i>Seite</i>
§ 1 <i>Anwendungsbereich</i>	1
§ 2 <i>Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen</i>	1
§ 3 <i>Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze (Mobilitätskonzept)</i>	2
§ 4 <i>Herstellung und Ablöse der Stellplätze</i>	3
§ 5 <i>Anforderungen an die Herstellung</i>	3
§ 6 <i>Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen</i>	4
§ 7 <i>Anforderungen an die Herstellung der Fahrradabstellplätze</i>	4
§ 8 <i>Abweichungen</i>	5
§ 9 <i>Ordnungswidrigkeiten</i>	5
§ 10 <i>Schlussbestimmungen</i>	5

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Neuried. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von

Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze beträgt für die Nutzungsart Wohnen 1 Stellplatz je Wohnung, bei Mietwohnungen mit sozialgebundenem Wohnraum 0,5 Stellplätze. Im Übrigen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung der Zahl der notwendigen KfZ-Stellplätze (Mobilitätskonzept)**

- (1) Bei Vorlage eines Mobilitätskonzeptes können ab einem Bedarf von 10 Stellplätzen bis zu 40% der nachzuweisenden Stellplätze durch eine Stellplatzablöse nachgewiesen werden.
- (2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, den Stellplatzbedarf der Nutzenden der baulichen Anlagen wirksam und nachhaltig zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere die Realisierung und dauerhafte Unterhaltung von Maßnahmen, die die Nutzung von Fahrrädern und des ÖPNV besonders attraktiv machen (z.B. Bereitstellung von (E-)Bike-Sharing-Angeboten für Lastenräder und Fahrradanhängern, sowie sehr attraktive Abstellanlagen, Jobräder), Bereitstellung von Car-Sharing-Angeboten sowie andere spezielle Angebote (wie z.B. Mobilitätsmanagement etc.); maßgeblich kann darüber hinaus auch die Lage zu Haltestellen des ÖPNV sein. Die Maßnahmen sind detailliert zu beschreiben.
- (3) Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Gemeinde durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern und im Ablösevertrag detailliert zu beschreiben. Die Fälligkeit des geschuldeten Ablösebetrags ist aufschiebend bedingt für die Dauer der Umsetzung des beschriebenen Mobilitätskonzeptes; die Zahlung des Ablösevertrages ist in geeigneter Weise abzusichern. Der Ablösebetrag wird sofort fällig, wenn das beschriebene Mobilitätskonzept nicht oder nur noch teilweise umgesetzt wird. Gleiches gilt im Falle der Änderung oder Nutzungsänderung der Anlage, sofern nicht erneut ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 2 vorgelegt und mit der Gemeinde vereinbart wird. Die Gemeinde ist berechtigt die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes jederzeit in geeigneter Weise ggf. z.B. durch Besichtigung vor Ort zu überprüfen. Alle 2 Jahre kann die Gemeinde eine Überprüfung (Monitoring) sowie einen aktuellen Nachweis über die Fortdauer der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes von den Eigentümern der Anlage verlangen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Vereinbarung besteht nicht.
- (4) Auch im Falle der Vorlage eines Mobilitätskonzeptes steht die Entscheidung über den Abschluss des Ablösevertrages mit inkludiertem Mobilitätskonzept im Ermessen der Gemeinde.

- (5) § 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Herstellung und Ablöse der KfZ-Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen. Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 25.000 Euro.  
Der in Satz 3 festgesetzte Ablösebetrag verändert sich jährlich zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres prozentual entsprechend der bis dahin erfolgten Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Jahr der Bekanntmachung der Satzung. Der geänderte Ablösebetrag wird zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres von der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Abs. 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

#### **§ 5**

##### **Anforderungen an die Herstellung von KfZ-Stellplätzen**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen.
- (3) Es gilt Art. 7 BayBO. Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig anzulegen. Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen und Tiefgarageneinfahrten sind ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden.

Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

- (5) Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden.

## § 6

### **Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist sind Fahrradabstellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind Fahrradabstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich für die nachfolgend genannten Nutzungen wie folgt:

Wohnen	:	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung bis 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche
		2 Fahrradabstellplätze je Wohnung bis 80 m <sup>2</sup> Wohnfläche
		3 Fahrradabstellplätze je Wohnung über 80 m <sup>2</sup> Wohnfläche
Büro / Verwaltung	:	1 Fahrradabstellplatz je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
Verkaufsstätten	:	1 Fahrradabstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Sonstiges Gewerbe	:	1 Fahrradabstellplatz je 10 Beschäftigte

Ist eine Nutzung nicht aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere genannte, vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Fahrradabstellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Fahrradabstellplätze.

## § 7

### **Anforderungen an die Herstellung der Fahrradabstellplätze**

- (1) Fahrradabstellplätze sind in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen.
- (2) Bei Nichtwohnnutzung immer und bei Wohnnutzung ab einer Zahl von 5 Fahrradabstellplätzen müssen 10 % der Abstellplätze bzw. mind. 1 Abstellplatz für Lastenräder oder Fahrradanhänger geeignet sein.
- (3) Ab einer notwendigen Zahl von 5 Fahrradabstellplätzen in geschlossenen Räumen muss eine Lademöglichkeit für elektrisch betriebene Fahrräder eingerichtet werden (Anschlussmöglichkeit mit Netzspannung 230 V; je angefangene 5 Fahrräder mindestens 1 Anschlussmöglichkeit).

## **§ 8**

### **Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Satzung getroffenen Regelungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

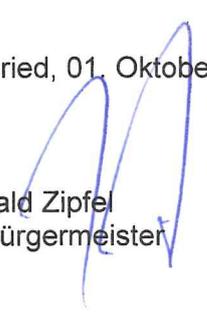
## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 07. Oktober 2025 in Kraft.

Neuried, 01. Oktober 2025

Harald Zipfel  
1. Bürgermeister



**Begründung  
zur Satzung zur Einführung einer Pflicht  
zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen  
für Fahrräder  
(Stellplatzsatzung)**

vom 01. Oktober 2025

**Ausgangssituation in der Gemeinde Neuried**

Das Gemeindegebiet ist in weiten Teilen durch Bebauungspläne geregelt, in denen oft aber keine Festsetzungen zu Stellplatzverpflichtungen enthalten sind. In Bereichen ohne Bebauungsplan oder in Bereichen mit Bebauungsplänen ohne festgesetzten Stellplatzschlüssel fehlt eine verbindliche Regelung, wodurch die bisher landesrechtlich geregelte Stellplatzpflicht zum 01. Oktober 2025 entfällt.

Die neue Stellplatzsatzung soll diese Lücke schließen.

Durch die Satzung soll die Stellplatzverpflichtung klar definiert und an die bestehenden Gegebenheiten angepasst werden. Damit soll einerseits der Bedarf an Parkraum gedeckt und andererseits sichergestellt werden, dass der Parkdruck auf öffentlichen Straßen nicht weiter zunimmt.

Die vorliegende Stellplatzsatzung beruht im Wesentlichen auf dem vom Bayerischen Städte- und Gemeindetag empfohlenen Satzungsmuster.

Die in dieser Satzung zitierten Artikel der Bayerischen Bauordnung beziehen sich auf die Fassung der Bayerischen Bauordnung zum 01.10.2025.

**Zu § 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung gilt räumlich für das gesamte Gemeindegebiet Neuried. Sachlich gilt sie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO.

Von der Nachweispflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze ausgenommen sind ausweislich des Gesetzestextes, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) BayBO, Änderungen und Nutzungsänderungen, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, sowie die Aufstockung von Wohngebäuden.

**Zu § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

Abs. 1 begründet die Pflicht, Stellplätze herzustellen.

Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) BayBO i.V.m. Art. 47 Abs. 2 S. 2 BayBO erlaubt eine geringere Zahl von Stellplätzen anzuordnen, als in der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgelegt. Da sich die Praxis von 1 Stellplatz pro Wohneinheit im Gemeindegebiet bewährt hat, wird mit Abs. 2 von der Abweichungsmöglichkeit für Wohnnutzungen Gebrauch gemacht. Bei Mietwohnungen mit sozialgebundenem Wohnraum, wird die von der Garagen- und Stellplatzverordnung vorgesehene Reduzierung auf 0,5 Stellplätze pro Wohnung festgelegt.

Abs. 3 und Abs. 4 konkretisieren die Ermittlung der Zahl an notwendigen Stellplätzen. Sollte bei Anwendung der Rundungsregel die in der GaStellV festgelegten Obergrenzen überschritten werden, so reduziert sich die Zahl der notwendigen Stellplätze auf die nächstniedrigere ganze Zahl, welche die Obergrenzen der GaStellV einhält.

### **Zu § 3 Ermäßigung der Zahl der notwendigen KfZ-Stellplätze (Mobilitätskonzept)**

Die Möglichkeit, einen Teil der Stellplatzpflicht durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept zu ersetzen, fördert zum einen nachhaltige Verkehrsentwicklung, zum anderen wird damit der von einer baulichen Anlage bedingte Zu- und Abfahrtsverkehr wirksam reduziert. Die unterschiedliche Höhe der Ablösbarkeit bis zu 40 % berücksichtigt die jeweilige Lagequalität und das realistische Potenzial zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs. Die konkreten Bedingungen können fortentwickelt werden, um flexibel auf neue Entwicklungen im Bereich Mobilität zu reagieren. Bei fertiggestellten Bauvorhaben im Gemeindegebiet hat sich bereits gezeigt, dass bei bestimmten Nutzungsstrukturen durchaus Potenzial für die Anwendung von Mobilitätskonzepten besteht.

Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept muss konkrete, dauerhaft wirksame Maßnahmen enthalten, die geeignet sind, den Stellplatzbedarf spürbar zu senken. Dazu zählen u. a. Angebote im Bereich Car- und Bike-Sharing, attraktive Fahrradabstellanlagen, Jobräder, ÖPNV-Zuschüsse wie vergünstigte Mieter- bzw. Jobtickets, Angebote für Fahrgemeinschaften, Gemeinschaftslösungen für Anlieferungen oder weitere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements. Die Maßnahmen sind im individuellen Konzept detailliert darzustellen. Welche Maßnahmen als geeignet anerkannt werden können, richtet sich ebenfalls nach dem konkreten Einzelfall und dessen Bedingungen.

Die rechtliche Absicherung über eine Verpflichtungserklärung sowie die vertragliche Regelung im Ablösevertrag gewährleistet die tatsächliche Umsetzung des Konzepts. Bei Nichterfüllung oder Wegfall des Konzepts wird die Ablösezahlung fällig. Ein regelmäßiges Monitoring durch die Gemeinde (alle zwei Jahre) ermöglicht die Kontrolle der Umsetzung. Die Möglichkeit zur Vor-Ort-Kontrolle stärkt die Wirksamkeit des Instruments. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Mobilitätskonzepts besteht nicht. Die Entscheidung trifft die Gemeinde im Rahmen des Ermessens.

Mit der Vorlage eines Mobilitätskonzeptes tritt keine Ermessensbindung der Gemeinde dergestalt ein, dass die Gemeinde zu einer Stellplatzreduktion ihr Einvernehmen unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen hat. Vielmehr bleibt die Gemeinde in der Entscheidung, ob sie mit einem Bauherrn ein Mobilitätskonzept vereinbart, frei und ungebunden.

Abs. 2 konkretisiert die Ermittlung der Zahl an notwendigen Stellplätzen.

### **Zu § 4 Herstellung und Ablöse der KfZ-Stellplätze**

Zu Abs. 1: Die Nachweispflicht wird grundsätzlich durch Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück erfüllt. Sie kann zudem erfüllt werden durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern, Art. 47 Abs. 1 S. 2 BayBO.

Abs. 2 legt fest, dass die Wechselnutzung von Stellplätzen unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Anforderungen zulässig ist. Nur für den Fall, dass die Unterbringung der herzustellenden Stellplätze tatsächlich nicht möglich ist, kann die Verpflichtung durch Ablösevertrag von der Gemeinde übernommen werden (Abs. 3). Die Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz ist mit den Kosten der Herstellung des Stellplatzes gedeckelt. Der Ablösebetrag orientiert sich dabei am Verbraucherpreisindex und wird jährlich angepasst. Damit ist sichergestellt, dass jederzeit ausreichend Mittel zu den in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 lit. c BayBO n.F. genannten Zwecken verfügbar sind. Andererseits werden Bauherren nicht über Gebühr belastet.

Es wird keine grundsätzliche Ablösemöglichkeit eingeführt, da der Druck auf den öffentlichen Parkraum im Gemeindegebiet bereits sehr hoch ist. Die Gemeinde zieht die Ablöse in Betracht, wenn auf dem Baugrundstück oder einem Grundstück in der Nähe die Stellplätze nicht nachgewiesen werden können. Die Höhe der Stellplatzablöse soll angemessen sein. Die Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen werden zweckbestimmt verwendet (Abs. 4; Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 lit. c BayBO).

## **Zu § 5 Anforderungen an die Herstellung von KfZ-Stellplätzen**

Festlegungen zur Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Zuwegung der Stellplätze sind von der Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO nicht mehr umfasst. Abs. 1 und 2 enthalten aus Gründen der Anwendungsfreundlichkeit lediglich deklaratorische Hinweise auf gesetzliche Maßgaben, die bei der Herstellung von Stellplätzen zu erfüllen sind.

Nachdem Stellplätze ohne Schutzdächer (= oberirdische Stellplätze) nicht in der GaStellV enthalten sind, werden die feststehenden, begrifflichen Eigenschaften eines Stellplatzes und die Geltung des Art. 7 BayBO (Verwendung wasseraufnahmefähiger Beläge) in Abs. 3 klargestellt.

Mit Abs. 4 und 5 wird zum einen von der Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO Gebrauch gemacht. Zum anderen sind die Anforderungen zur Begrünung von baulichen Anlagen zum Erreichen des Klimaschutzziels der Gemeinde Neuried notwendig. Die Dach- und Fassadenbegrünung hilft lokale Hitzeinseln abzuschwächen und den Niederschlagsabfluss zu verringern.

## **Zu § 6 Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen**

Die Herstellung von Fahrradabstellplätzen wird mit der Satzung verpflichtend. Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich bedarfsorientiert nach der Art der Nutzung. Unter die Nutzung Verkaufsstätten fallen Verkaufsstätten im Sinne des § 2 BayVkv sowie sonstige Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsräumen.

## **Zu § 7 Anforderungen an die Herstellung der Fahrradabstellplätze**

Fahrradabstellplätze müssen `in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung` hergestellt werden. Das bedingt eine nutzergerechte Ausführung (Lage und Größe) der Abstellplätze. Zudem soll in gewissem Umfang für Lastenfahräder und / oder Anhänger Platz eingeräumt, sowie eine Elektrifizierungsmöglichkeit in Innenräumen vorgesehen werden um dem aktuellen Mobilitätsverhalten zu entsprechen. Bei der Verwendung von Ordnungssystemen kann die Fläche pro Abstellplatz reduziert werden, sofern die Handhabung weiterhin gewährleistet ist.

## **Zu § 8 Abweichungen**

In Einzelfällen bleibt es gemäß Art. 63 BayBO möglich, von den Satzungsvorschriften abzuweichen, wenn die Abweichung durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde genehmigt wird (Art. 63 Abs. 1 S. 1 Hs. 1, Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BayBO).

## **Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Der Paragraph regelt den Verstoß gegen die Satzung. Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO verweist die Satzung auf die Bußgeldvorschrift.

## **Zu § 10 Schlussbestimmungen**

Der Paragraph enthält die maßgebliche Regelung zum Inkrafttreten der Stellplatzsatzung.